

## **Organisationsreglement der Bucher Industries AG Kurzfassung**

### **Allgemeines**

#### **1. Grundlage und Zweck**

- 1.1. Der Verwaltungsrat der Bucher Industries erlässt auf der Grundlage von Artikel 716 b des schweizerischen Obligationenrechts und Artikel 19 der Statuten der Bucher Industries AG nachstehendes Reglement. Zwingende Rechtsvorschriften und die Statuten gehen diesem Reglement vor.
- 1.2. Das Reglement ergänzt die anwendbaren Gesetze und die Statuten und definiert die Funktionen, Aufgaben und Kompetenzen der Organe der Bucher Industries AG und des Bucher Konzerns.

#### **2. Organisation**

- 2.1. Bucher Industries AG als oberste Holdinggesellschaft ist für die Oberleitung des Konzerns verantwortlich. Dieses Reglement folgt dem Prinzip der dezentralen Resultat- und Führungsverantwortung und delegiert unter der Führung des CEO die operative Leitung der Geschäfte an die Mitglieder der Konzernleitung. Die Konzernleitung umfasst den CEO, CFO und die Divisionsleiter. Weitere Personen können vom Verwaltungsrat in die Konzernleitung berufen werden.

Die Bucher Industries AG nimmt strategische, finanzielle und geschäftsführende Aufgaben für den gesamten Konzern wahr. Die operative Geschäftstätigkeit des Konzerns ist den Divisionen, dem Bereich Bucher Specials und dem Corporate Center zugeordnet.

### **Verwaltungsrat**

#### **3. Mitglieder**

- 3.1. Der VR schlägt der Generalversammlung seine Mitglieder zur Wahl vor. Die Mehrheit der VR Mitglieder ist unabhängig.

#### **4. Zusammensetzung und Konstituierung**

- 4.1.** Artikel 15 der Statuten legt die Zahl der VR-Mitglieder und deren Amtsdauer fest. Der VR konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten sowie die Mitglieder und die jeweiligen Vorsitzenden seiner Ausschüsse. Ferner wählt er einen Sekretärin oder einen Sekretär, der dem VR nicht angehören muss.

#### **5. Aufgaben und Kompetenzen**

- 5.1.** Der VR ist befugt, über alle Angelegenheiten zu entscheiden, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung oder der Revisionsstelle fallen. Im Rahmen dieses Reglements und der als Anhang 1 beigefügten Kompetenzordnung delegiert er gewisse Aufgaben und Kompetenzen an den VR-Präsidenten, seine Komitees, den CEO, den CFO und die weiteren Mitglieder der Konzernleitung.
- 5.2.** Der VR ist für die Oberleitung, die Aufsicht und die Kontrolle des Konzerns und dessen Management verantwortlich und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der anwendbaren Rechtsvorschriften. Er entscheidet auf Vorschlag des CEO über die strategischen Ziele des Konzerns und über die zur Erreichung der Ziele notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen. Weiter bestimmt der VR die Werte und Standards des Konzerns und stellt sicher, dass die Pflichten gegenüber den Aktionären und anderen Stakeholdern eingehalten werden.
- 5.3.** Dem VR kommen insbesondere folgende unübertragbare Aufgaben zu:

##### **5.3.1. Strategie**

- (i) Oberleitung der Gesellschaft und Festlegung der Unternehmenspolitik und -kultur, insbesondere Genehmigung der Strategie des Konzerns, der einzelnen Divisionen und Einzelgeschäfte;
- (ii) Festlegung der Organisation und Erlass eines Organisationsreglements für den Konzern;
- (iii) Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung des Konzerns;
- (iv) Genehmigung der strategischen und finanziellen Ziele des Konzerns, der Divisionen und Einzelgeschäfte;
- (v) Entscheidung über die Schaffung neuer oder die Aufgabe bestehender Divisionen, Bereiche oder Einzelgeschäfte. Genehmigung von wesentlichen Akquisitionen, Fusionen, Verkäufen oder Einzelprojekten;
- (vi) Zustimmung zu allen Angelegenheiten und Entscheidungen, sofern diese nicht an den CEO oder die Konzernleitung delegiert worden sind.

### **5.3.2. Finanzen**

- (i) Genehmigung der anwendbaren Rechnungslegungsstandards, der Rahmenbedingungen der Finanz- und Risikokontrolle sowie deren wesentliche Änderungen;
- (ii) Jährliche Prüfung und Genehmigung der Budgets und mittelfristigen Planung des Konzerns, der Divisionen und Einzelgeschäfte;
- (iii) Prüfung und Genehmigung der Abschlüsse (Jahr und Halbjahr) sowie der Berichterstattung des Konzerns.

### **5.3.3. Organisation**

- (i) Überprüfung und Genehmigung der Führungsprinzipien, Konzernvorschriften und der Konzernleitungsstruktur;
- (ii) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und die Durchführung der Beschlüsse des VR bzw. der Generalversammlung
- (iii) Genehmigung der Grundsätze des Informations- und Kontrollsystems gegenüber der Konzernleitung
- (iv) Ernennung und Abberufung der Konzernleitungsmitglieder

### **5.3.4. Generalversammlungen**

- (i) Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- (ii) Beschlussfassung in Bezug auf die Anträge zuhanden der Aktionäre
- (iii) Umsetzung der durch die Aktionäre gefassten Beschlüsse

**5.4.** Alle VR-Mitglieder sind für die Bucher Industries AG kollektiv zeichnungsberechtigt.

## **6. Sitzungen**

**6.1.** Der VR tagt so oft, als es die Geschäftstätigkeit erfordert, mindestens aber sechs Mal jährlich. Der Sitzungskalender wird vor Beginn des Geschäftsjahres festgelegt.

**6.2.** Die VR Sitzungen werden durch den VR Präsidenten einberufen. Jedes VR-Mitglied oder der CEO können beim VR-Präsidenten die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

**6.3.** Der VR-Präsident oder in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, lädt schriftlich und in der Regel mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Traktanden zur Sitzung ein.

- 6.4. Sitzungen werden vom VR-Präsidenten, bei seiner Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen, von den anwesenden VR Mitgliedern bestimmten VR-Mitglied geleitet.
- 6.5. Der VR kann Sitzungen durch Entscheid des Präsidenten unter Beizug von Konzernleitungsmitgliedern und internen oder externen Spezialisten durchführen. In der Regel nehmen CEO und CFO an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 6.6. Sitzungen können persönlich, mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.
- 6.7. Die Protokolle enthalten alle VR Beschlüsse und fassen die Überlegungen des VR in allgemeiner Art und Weise zusammen. Abweichende Meinungen und Stimmabgaben der VR Mitglieder werden in den Protokollen erfasst. Die Protokolle sind vom VR Präsidenten und dem Sekretär/in zu unterzeichnen.

## **7. Beschlüsse**

- 7.1. Der VR ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Abstimmungen im VR erfolgen offen. Es gilt das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.
- 7.2. In dringenden Fällen und sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse aufgrund einer schriftlichen Vorlage auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung gefasst werden; in diesem Fall gilt das absolute Mehr aller Mitglieder des VR.

## **8. Informationsrechte**

- 8.1. VR-Mitglieder haben Zugang zu allen Informationen, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.
- 8.2. Während VR-Sitzungen können VR-Mitglieder, unabhängig von der Agenda, über alle Angelegenheiten des Konzerns Auskunft verlangen und der VR oder anwesende Konzernleitungsmitglieder müssen nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft erteilen.
- 8.3. Ausserhalb von VR-Sitzungen können VR-Mitglieder dem VR-Präsidenten beantragen, Einsicht in Dokumente oder Auskunft von internen oder externen Revisoren oder Mitarbeitenden im Konzern zu erhalten. Der VR-Präsident und der CEO müssen entsprechend informiert werden.

**9. Selbstevaluation**

- 9.1. Mindestens einmal pro Jahr überprüft der VR seine eigene Leistung sowie die Leistung seiner Komitees.

**10. Altersgrenze**

Das Mandat eines VR-Mitglieds, das sein 70. Altersjahr vollendet hat, endet an der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

**11. Verwaltungsratspräsident**

- 11.1. Der VR ernennt den VR-Präsidenten, dem folgende Aufgaben zukommen:

11.1.1. Er ist verantwortlich für die Organisation der in Art. 5 des Reglements beschriebenen Aufgaben des VR.

11.1.2. Er koordiniert die Arbeit im VR, lädt zu VR-Sitzungen ein und legt die Agenda fest. Zusammen mit dem CEO trifft er die notwendigen Vorbereitungen.

11.1.3. Der VR-Präsident leitet die ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen und die VR-Sitzungen.

11.1.4. Zusammen mit den Vorsitzenden der Komitees koordiniert er die Arbeit der Komitees und kann an Sitzungen der Komitees teilnehmen.

11.1.5. Er überwacht die Umsetzung der Beschlüsse des VR und der Generalversammlung.

11.1.6. Wenn es die Dringlichkeit erfordert kann er einen Präsidialentscheid für den VR fällen. Er informiert den VR umgehend über Präsidialentscheide.

**12. Komitees des Verwaltungsrats**

- 12.1. Der VR kann aus seiner Mitte Komitees bilden. Er hat für den Aufgabenbereich Finanzen und Revision ein Auditkomitee sowie für den Aufgabenbereich Personal und Vergütungen ein Personalkomitee gebildet.

- 12.2. Der VR ernennt die Vorsitzenden und die Mitglieder seiner Komitees;

- 12.3.** Die Komitees setzen sich aus drei, mehrheitlich nicht exekutiven und unabhängigen Mitgliedern des VR zusammen.
- 12.4.** Die Amtsdauer beginnt mit der ordentlichen Generalversammlung und dauert bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- 12.5.** Der VR legt die Aufgaben der Komitees fest. Die Komitees berichten dem VR mindestens jährlich über ihre Tätigkeit, Ergebnisse und Anträge. In wichtigen Fällen wird der VR umgehend orientiert. Die Gesamtverantwortung für die an die Komitees übertragenen Aufgaben bleibt beim VR. Über die Sitzungen werden Protokolle geführt.
- 12.6.** Die Komitees tagen auf Einladung des Vorsitzenden so oft es die Geschäfte erfordern. In der Regel nehmen der VR-Präsident sowie der CEO, im Falle des Auditkomitees auch der CFO, an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Protokolle der Komitees werden dem VR zugestellt.
- 12.7. Auditkomitee**
- 12.7.1.** Der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied sollen im Finanz- und Rechnungswesen erfahren sein.
- 12.7.2.** Das Auditkomitee tagt auf Einladung des Vorsitzenden so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber dreimal jährlich. In der Regel nehmen der CEO und CFO an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Soweit erforderlich, nehmen die internen und externen Revisoren an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 12.7.3.** Die wesentlichen Aufgaben des Auditkomitees sind:
- (i) Prüfung und Antrag an den VR zur Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und Finanzplanung, der mittelfristigen Planungen, Budgets und Rechnungen des Konzerns inklusive Einzelprojekte mit hoher Kapitalbindung
  - (ii) Sicherstellen eines umfassenden und effizienten Revisionskonzepts
  - (iii) Festlegen der Prüfplan-Schwerpunkte im Bereich der externen und internen Revision
  - (iv) Entgegennahme und Beurteilung der Berichte der Revisoren
  - (v) Beurteilung der Unabhängigkeit und Leistung der Beauftragten für die Revision, sowie Festlegung ihrer Honorierung
  - (vi) Vorbereitung des Antrags des VR an die Generalversammlung für die Wahl der Revisionsstelle
  - (vii) Ernennung des Leiters der internen Revision, der an den Vorsitzenden berichtet.

**12.8. Personalkomitee**

- 12.8.1.** Der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied sollen in Vergütungsfragen erfahren sein.

**12.8.2.** Das Personalkomitee tagt mindestens einmal jährlich. Der CEO nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, ausser bei der Festlegung seiner eigenen Vergütung,

**12.8.3.** Die wesentlichen Aufgaben des Personalkomitees sind:

- (i) Antrag an den VR für die Vergütungspolitik des VR und der KL
- (ii) Antrag an den VR für die jährliche Vergütung der VR-Mitglieder und des CEO
- (iii) Festlegung der Vergütung der übrigen KL-Mitglieder
- (iv) Antrag an den VR für die Festlegung der Grundsätze des Auswahlverfahrens von Kandidaten zur Wahl in den VR und die Konzernleitung und Vorbereitung der Auswahl von Kandidaten.
- (v) Vorbereitung der mittel- bis langfristigen Nachfolgeplanung für VR- und KL-Mitglieder

## **Konzernleitung**

### **13. Konzernleitung**

**13.1.** Die Konzernleitung besteht aus folgenden Personen:

**13.1.1.** Chief Executive Officer (CEO)

**13.1.2.** Chief Financial Officer (CFO)

**13.1.3.** Divisionsleiter

**13.1.4.** Weitere Personen können vom Verwaltungsrat auf Antrag des CEO in die Konzernleitung berufen werden.

**13.2.** Alle Konzernleitungsmitglieder (mit Ausnahme des CEO) werden vom CEO vorgeschlagen und vom Verwaltungsrat genehmigt.

**13.3.** Die Konzernleitung tagt auf Einladung des CEO so oft, als es die Geschäftstätigkeit erfordert, mindestens aber viermal jährlich. Soweit es die Geschäfte erfordern, nehmen interne und externe Spezialisten an den Sitzungen mit beratender Stimme Teil. Über die Sitzungen werden Protokolle geführt.

**13.4.** Die wesentlichen Aufgaben der Konzernleitung sind:

**13.4.1.** Unterstützung des CEO bei der Umsetzung der Konzernstrategie und von Beschlüssen des VR und der Generalversammlung.

**13.4.2.** Unterstützung des CEO bei der Vorbereitung von Anträgen an den VR

- 13.4.3. Unterstützung des CEO bei Ausarbeitung und Umsetzung von Konzernrichtlinien
  - 13.4.4. Festlegen der Aus- und Weiterbildung des obersten Managements durch den Konzern
  - 13.4.5. Festlegen des Inhalts für das jährliche Managementmeeting
  - 13.4.6. Informationsaustausch über aktuelle Marktentwicklungen, wichtige Konzernprojekte, den Geschäftsgang, Budget und Mittelfristplanung inklusive Chancen und Risiken für den Konzern, die Divisionen und Bereiche.
- 13.5. Das Mandat eines Mitglieds der Konzernleitung endet mit dem Rücktritt aus der Konzernleitung, spätestens jedoch mit der Vollendung des 65. Altersjahrs.

#### **14. Chief Executive Officer (CEO)**

- 14.1. Der CEO wird vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Personalkomitees ernannt.
- 14.2. Der CEO ist verantwortlich für die operative Führung des Konzerns. Er führt die Geschäfte des Konzerns im Rahmen der Unternehmenspolitik, Konzernstrategie, Mittelfristplanungen und Jahresbudgets, vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, des VR und überwacht die Umsetzung von getroffenen Entscheidungen. Er ist verantwortlich, dass die Konzernleitungsmitglieder ihre Aufgaben erfüllen und Pflichten wahrnehmen. Er stellt sicher, dass die Zielvorgaben des VR für den Konzern, die Divisionen und Bereiche mit den Zielen der Mitglieder der Konzernleitung übereinstimmen. Zudem sorgt er für angemessene Weiterbildung des obersten Managements des Konzerns. Der CEO übernimmt eine führende Rolle bei der Beratung und Entscheidungsfindung des VR hinsichtlich Unternehmenspolitik, Strategie, Risiken und Vergütungsprinzipien. Er vertritt in Absprache mit dem VR Präsident den Konzern gegenüber wichtigen Investoren, Medien und anderen Stakeholdern sowie gegenüber der breiten Öffentlichkeit.
- 14.3. Der CEO stellt sicher, dass der VR Präsident und der VR rechtzeitig und in angemessener Weise informiert werden. Er informiert den VR an jeder Sitzung über die aktuelle Entwicklung der Geschäftstätigkeit des Konzerns, der Divisionen und Bereiche sowie über wichtige Projekte und Risiken. Diese Informationen umfassen:
- 14.3.1. Monatliche Kennzahlen und konsolidierte Abschlüsse inklusive Managementkommentare über die Geschäftsentwicklung und die wichtigsten Kennzahlen des Konzerns, der Divisionen und wichtiger Konzerngesellschaften
  - 14.3.2. Abweichungen vom Budget und der Mittelfristplanung basierend auf Analysen der Entwicklung der Hauptmärkte des Konzerns sowie Massnahmen
  - 14.3.3. Erstellung des jährlichen Risikoberichts

**14.3.4.** Verfassen schriftlicher Anträge bei grösseren Projekten

**14.3.5.** Wechsel sowie Anträge zur Ernennung und Abberufung von Mitgliedern in der Konzernleitung. Festlegung der Leiter der Konzernstabsfunktionen.

**14.3.6.** Informationen über alle Angelegenheiten, welche die Überwachungsaufgabe oder die Kontrollaufgabe des VR wesentlich sind.

## **15. Chief Financial Officer (CFO)**

**15.1.** Der CFO ist verantwortlich für die finanzielle Berichterstattung und Finanzplanung des Konzerns unter Einhaltung der Rechnungslegungsstandards sowie der internen und externen Vorschriften. Er sorgt für vorschriftsgemässe und transparente Monats-, Halbjahres- und Jahresabschlüsse und plausibilisiert die Quartalsprognosen, Budgetierungen und Planungen. Er ist verantwortlich für den Erhalt der Liquidität und die ausreichende Finanzierung des Konzerns. Er stellt effiziente und risikogerechte interne Kontrollprozesse des Konzerns sicher. Er unterstützt den CEO, die Konzernleitung sowie die operativen Geschäftsführer in allen Controlling- und Finanzfragen, insbesondere bei strategischen Projekten und Transaktionen.

**15.2.** Der CFO ist für die Finanzfunktionen Treasury, Controlling, Steuern und Versicherungen des Konzerns verantwortlich. Er unterbreitet dem Auditkomitee Vorschläge betreffend anzuwendender Rechnungslegungsstandards, Standards für die externe Finanzberichterstattung und Offenlegung. Er führt in Koordination mit dem CEO die Beziehungen zu Finanzanalysten, Investoren und Finanzpresse.

**15.3.** Unter Aufsicht und im Auftrag des Auditkomitees koordiniert er die Aufgaben der internen und externen Revisoren.

**15.4.** Der CFO berichtet dem CEO. Er ist verpflichtet, den CEO und bei dessen Abwesenheit den VR-Präsidenten über bedeutende Probleme in seinem Verantwortungsbereich rechtzeitig zu informieren.

## **16. Leiter Divisionen und Bereiche**

**16.1.** Jeder Divisions- und Bereichsleiter ist für die operative Führung der Geschäfte sowie für die finanziellen Ergebnisse seiner Division oder Bereichs im Rahmen der Konzernvorgaben, der Divisions- bzw. Bereichsstrategie, der Mittelfristplanungen und der Jahresbudgets verantwortlich. Er setzt die seine Division oder Bereich betreffenden Beschlüsse des VR sowie die Vorgaben von CEO und CFO um. Er stellt sicher, dass seine persönlichen Zielvorgaben sowie die Zielvorgaben für seinen Verantwortungsbereich umgesetzt werden.

- 16.2.** Der Divisions- bzw. Bereichsleiter berichtet dem CEO. Er ist verpflichtet, den CEO und bei dessen Abwesenheit den VR-Präsidenten und den CFO über bedeutende Probleme in seiner Division oder seinem Bereich rechtzeitig zu informieren.

## **Interne Revision**

### **17. Zuständigkeitsbereich, Verantwortlichkeiten, Befugnisse und Reporting**

- 17.1.** Die Interne Revision übt die interne Revisionsfunktion im Konzern aus. Der Leiter der internen Revision berichtet an den Vorsitzenden des Auditkomitees. Die Koordination der Umsetzung von Prüfungsaufgaben ist an den CFO delegiert.
- 17.2.** Die Interne Revision führt Prüfungen im Konzern nach Vorgabe des vom Auditkomitee vorgeschlagenen und vom VR festgelegten Revisionskonzepts durch.
- 17.3.** Die Prüfungen umfassen rollend folgende Bereiche:
- 17.3.1.** Effektivität von ausgewählten, operativen Prozessen auf Stufe des Konzerns, der Divisionen sowie der Konzerngesellschaften
  - 17.3.2.** Effektivität von Governance- und Risikomanagement Prozessen
  - 17.3.3.** Effektivität interner Kontrollprozesse
  - 17.3.4.** Zuverlässigkeit und Vollständigkeit von finanziellen und operationellen Informationen
  - 17.3.5.** Einhaltung gesetzlicher, statutarischer sowie interner Vorschriften

## **Spezielle Vorschriften**

### **18. Zeichnungsberechtigung**

- 18.1.** Die Mitglieder des VR, und der Konzernleitung sind kollektiv zu zweien für die Bucher Industries AG zeichnungsberechtigt. Weitere Zeichnungsberechtigte können auf Antrag des CEO vom VR bestimmt werden.

### **19. Verhalten von Mitgliedern des VR und der Konzernleitung**

- 19.1.** Die Mitglieder des VR und der Konzernleitung sind verpflichtet:

**19.1.1** Ihre Aufgaben sorgfältig und im Interesse des Konzerns zu erfüllen

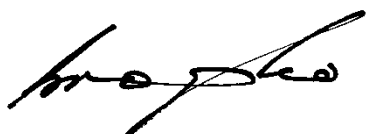
**19.1.2** Wesentliche Geschäftsbeziehungen offenzulegen und mögliche Interessenskonflikte zu vermeiden oder umgehend offenzulegen.

**19.1.3** Jegliche Informationen im Zusammenhang mit dem Konzern geheim zu halten. Diese Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt weiter, so lange, wie die Informationen geheim sind.

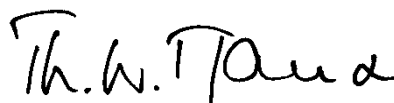
## **20. Inkraftsetzung**

Dieses Organisationsreglement wurde vom VR am 31. Januar 2011 verabschiedet und in Kraft gesetzt.

Niederweningen, den 31. Januar 2011



Rolf Broglie, Präsident



Thomas W. Hauser, Vizepräsident